

etwas leisten soll. Dazu sind aber Ausgaben nothwendig, die sich bei weiten weniger bei andern Geschäftsbranchen darstellen. Ich kann daher dieser Ersparung nicht beitreten, weil die höhere Besoldung nur eine Erstattung des Aufwandes ist, der mit diesem Posten verbunden ist.

Staatsminister v. Könnert: Da ich zur Zeit nur im Allgemeinen über die Besoldung der Rätthe in den Mittelgerichten gesprochen habe, so wende ich mich zunächst auch nun zu den Bemerkungen des geehrten Referenten; daß die Vorbereitung für die Mittelgerichte kostspieliger sei, habe ich nicht gesagt, sondern nur geäußert, daß ihr Beruf ein eigenthümlicher sei. In der That halte ich einen Beruf so wichtig wie den andern; allein es ist der vorliegende Beruf ein besonderer, verlangt eine besondere Qualification und wer die Verhältnisse kennt, wird mir bestimmen. Ich habe in allen Geschäftsbranchen gedient, in der reinen Administration, in einem reinen Justizcollegio, in einer gemischten Behörde. Ich gestehe gern, daß ich der Zeit nach in dem Appellationsgerichte vielleicht am wenigsten beschäftigt gewesen bin, allein eben so offen bekenne ich, daß es die anstrengendste Arbeit und insofern dieser Beruf der schwierigste war. Wenn der Referent sagt, der Rath an dem Mittelgerichte hätte die Aussicht, in das Oberappellationsgericht zu gelangen, so glaube ich, wird die Aussicht zur Beförderung den Rätthen in den Kreisdirectionen auch nicht abgehen, da darauf angetragen worden ist, die Amtshauptleute besser zu stellen. Wenn Referent geäußert hat, man habe eine Erhöhung der Besoldungen für die Kreisdirectionen nicht in Ansaß bringen wollen, weil man voraussetzen könne, daß die Regierung wohl erwogen habe, man könnte auskommen, so läßt sich derselbe Grund für die Vorschläge bei den Mittelgerichten anführen. Man kann voraussetzen, die Regierung habe wohl erwogen, man werde unter den vorgeschlagenen Besoldungen keine tüchtigen Männer zu den Mittelgerichten erlangen. Das Vertrauen der sorgfältigen und pflichtmäßigen Erwägung, was sie sich bei der einen Position erworben hat, muß sie auch für die andern in Anspruch nehmen. Vorzüglich mache ich noch darauf aufmerksam, was der Abg. Utenstädt zur Unterstützung bemerkt hat, daß nämlich die Mittelgerichte weniger Auswahl haben, sich zu ersetzen. Will man die erledigten Stellen in den Mittelgerichten nicht bloß mit jüngern Männern oder mit Dienern aus untern Stellen besetzen, will man tüchtige Männer haben, so kann man sie nur aus geschickten Patrimonialgerichts-Verwaltern oder aus tüchtigen Advocaten auswählen. Aber gerade diese stehen sich in Beziehung auf Geldverdienst in der Regel schon so hoch, sind in Beziehung auf ihre Verhältnisse so frei und unabhängig, daß für eine geringe Besoldung kaum welche zu gewinnen sein werden. Sogar jetzt schon, wo die Besoldung 16 bis 1800 Thlr. betrug, haben sich wenig Advocaten namentlich hier in Dresden um den Staatsdienst beworben. Das Ministerium glaubte aus Rücksicht auf die bevorstehende Organisation in den letzten Jahren bei Erledigungsfällen nur 1200 Thlr. Besoldung aussetzen zu müssen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie nicht ausreichte, denn noch sind bis jetzt zwei Stellen im

Appellationsgericht aus Mangel ganz tüchtiger Bewerber unbesetzt geblieben. Soviel im Allgemeinen über diesen Gegenstand. Was die einzelnen Sätze der Scala anlangt, so bemerke ich, daß die Regierung selbst eine Aenderung derselben für nöthig hält. Namentlich wird man die niedrigsten Stellen erhöhen müssen, wie ich schon in der Deputation bemerkt habe, um geschickte Praktiker für diese Stellen zu gewinnen. Was die höhern Rathsstellen anlangt, so hat das Ministerium den besondern Grund gehabt, die beiden ersten denen des Appellationsgerichtes gleich zu stellen, weil sehr viel daran gelegen ist, auch ältere und mithin erfahrene Männer in den Mittelgerichten zurückzuhalten, und sie nicht zu veranlassen, eine Anstellung in dem Oberappellationsgerichte zu suchen. Wären die ersten Stellen in den Mittelgerichten niedriger gesetzt als die untersten in dem Oberappellationsgerichte, so würden alle durch die Mittelgerichte durchzulaufen suchen, um in das Oberappellationsgericht und hierdurch zu einer Verbesserung der Besoldung zu gelangen.

Vicepräsident: Ich stimme ganz den Ansichten des Herrn Staatsministers und des Abg. Utenstädt bei, und namentlich veranlaßt mich der Punct, welcher von der Deputation berührt wurde, daß man auf die Kreisdirectionen Rücksicht nehmen müsse, auf die Zusammenstellung aufmerksam zu machen, welche bei dem Entwurfe über die Kreisdirectionen gegeben wurde. Wenn ich einen Vergleich anstelle, so beträgt der Gehalt in der obersten Stelle 15 bis 1600, in der untersten 12 bis 1300 Thlr., bei den Kreisdirectionen, und es ist schon bemerkt worden, daß die untern Rathsstellen bei den Mittelgerichten geringer angelegt sind. Ferner bemerke ich, daß ein großer Vortheil bei den Kreisdirectionen vorwaltet, wir haben dort bloß 3 Rätthe und einen Director, und es ist also das Avancement weit größer; dagegen ist das Verhältniß bei den Mittelgerichten, wie 1 zu 8. Also ist den Kreisdirectionsrätthen die Aussicht eröffnet, daß sie früher in eine bessere Besoldung kommen. Auch sind die Besoldungen nicht unverhältnißmäßig, und man hat schon darauf hingewiesen, wo die brauchbaren Männer hergenommen werden sollten? Bisher waren sie beim Schöppenstuhl, der Facultät und den Patrimonialgerichten. Der erste wird aufgehoben, die Mitglieder der Facultät stehen so, daß sie ohnedieß schon mehr haben, und es ist schon erwähnt worden, daß die Praktiker, so wie die Patrimonialrichter mehr verdienen, als diese Besoldung beträgt. Es würden also manche Nachtheile eintreten. Ferner finde ich sehr gut, daß die ältern Rätthe eben so viel erhalten, wie die bei dem Oberappellationsgericht, weil sie dadurch den Mittelgerichten erhalten werden.

Abg. v. Hartmann: Ich trete ganz der Ansicht der Deputation bei, indem ich der Meinung bin, daß sich eben so viel für das eine wie für das andere anführen läßt. Uebrigens ist jene transitorische Bewilligung nur deshalb geschehen, weil damals die Lebensmittel sehr gestiegen waren, da jedoch diese wieder gefallen sind, so dürfte ein Rath wohl mit der Besoldung ausreichen, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat.

Abg. v. Mayer: In sofern die Meinung der Deputation dahin gegangen ist, die Gehalte für die untern Rätthe noch mehr herabzusetzen, so könnte ich mich nicht einverstehen.